

A Baubeschreibung

1. Bauvorhaben Hummelshagen 32a 42 und 48-78; Erneuerung Fahrbahn

1.1 Anlass zum Bauvorhaben

Die Fahrbahn des Hummelshagen 32a 42 und 48-78 befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand, was sowohl die Sicherheit als auch die Nutzbarkeit für Fußgänger und Fahrzeuge beeinträchtigt. Um die Verkehrssicherheit dauerhaft gewährleisten zu können, ist eine Erneuerung der Fahrbahn erforderlich.

1.2 Gegenstand der Ausschreibung

Die Ausschreibung gliedert sich folgendermaßen:

Zur Ausführung und Lieferung kommen im Teil, Straßenbau:

- ca. 400m verschiedener Rinnenbahn aufnehmen und entsorgen
- ca. 1800 m² Asphaltoberbau lösen und entsorgen
- ca. 200 m einzeilige Rinnenbahn/Abschlussbahn herstellen
- ca. 150 m dreizeilige Rinne regulieren
- ca. 80 m³ Grabenaushub für Entwässerungsleitungen
- ca. 70 m Entwässerungsleitungen DN 160 / DN 200 verlegen
- ca. 11 Stck. Rinneneinläufe herstellen
- ca. 120t Schottererschichten in Dicke/kl. Flächen herstellen
- ca. 1800 m² Asphalttragdeckschicht herstellen
- ca. 60 m Betonbordsteine regulieren
- ca. 100 m² Betonpflasterumlage
- 1 psch. Beweissicherung von angrenzenden Grundstücksflächen

Baustelleneinrichtung und Verkehrssicherung

2. Die Baustelle

2.1 Beschreibung der Baustelle und ihrer örtlichen Gegebenheiten

2.1.1 Die Baustelle befindet sich im Stadtteil Essen-Kettwig.

2.1.2 Der Hummelshagen ist eine Anliegerstraße. Nachdem bereits ein Teilabschnitt in einem vorhergehenden Bauabschnitt erneuert wurde, sollen nun die Abschnitte Hummelshagen 32a-42 und 48-78 ausgebaut werden.
Beide Bereiche sollen unabhängig voneinander und nacheinander ausgeführt werden.

- 2.1.3 Auf beiden Seiten befindet sich Wohnbebauung. Angrenzend befinden sich Häuser, Winkelstützen, Mauern, Hecken und Zufahrten. Diese müssen im Vorfeld auf Schäden etc. dokumentiert werden.
Hier ist im Großteil nur Anliegerverkehr zu erwarten.
- 2.1.4 Der Hummelshagen hat mehrere Abzweigungen, die teilweise Einbahnstraßen sind. Die Zufahrtsstraßen sowie die auszubauenden Flächen sind überwiegend beengt. Entsprechend geeignete Transportfahrzeuge sind vom AN einzuplanen. Es sollten Grundsätzlich Transporte mit kleineren Fahrzeugen (Dreiachsern) vorgesehen werden.
- 2.1.5 Die Fahrbahn des Hummelshagen hat eine durchschnittliche Breite von ca. 3,00-4,00 m.
- 2.1.6 Der Hummelshagen hat größtenteils keine Gehwege.
- 2.1.7 Im gesamten Ausbaubereich befinden sich Kabel, Leitungen, Schächte, Beleuchtungs- maste und sonstige Einrichtungen verschiedener Ver- und Entsorgungsunternehmen. Sämtliche Arbeiten, insbesondere Ausschachtungsarbeiten sind mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen. Daraus resultierende Erschwernisse und Mehraufwendungen sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.
- 2.1.8 In Teilen des Ausbaubereichs im Hummelshagen befindet sich in unmittelbarer Nähe ein Waldgebiet.
Bei Arbeiten im Wurzel- und Kronentraufbereich sind die
DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen, die RAS-LP – Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Essen zu beachten.
Die Bäume ragen z. T. in das Lichtraumprofil der Straße; daraus sich ergebende Erschwernisse bei der Bauausführung (z. B. beim Maschineneinsatz) sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen.

2.2 Arbeits-, Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen

2.2.1 Auftraggebereigene Flächen

Die Platzverhältnisse im Baustellenbereich sind äußerst beengt. Von daher können vom Auftraggeber keine Flächen für die Baustelleneinrichtung und Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Anordnung der Lagerflächen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Fußgängerverkehr nicht durch querenden Baustellenverkehr gefährdet wird. Darüber hinaus müssen Rettungswege und Anleiterflächen für die Feuerwehr freigehalten werden.

2.2.2 Strom- und Wasseranschluss

Der Strom- und Wasseranschluss für vom Auftragnehmer betriebene Maschinen, Geräte und Sanitäranlagen ist vom Auftragnehmer in Verbindung mit den jeweiligen

Versorgungsunternehmen zu erstellen.

Sämtliche Kosten – auch Verbrauchskosten – sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.2.3 Zwischenlagerung und Zwischentransporte

Aufgrund der beschriebenen örtlichen Verhältnisse können Baustoffe und sonstige Materialien nur in kleinen Mengen angeliefert und gelagert werden.

Der Auftragnehmer hat seine Baustellenlogistik den örtlichen Gegebenheiten anzupassen. Mehrkosten für die Anlieferung von Kleinmengen, der Aufwand für die Durchführung von Zwischentransporten innerhalb der Baustelle u. dgl. sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

2.3 Absperrung und Sicherung der Baustelle

2.3.1 Hinweise auf Erfordernisse

Für die gesamte Bauzeit ist die Absicherung und Absperrung der Baustelle nach den gültigen Vorschriften zu betreiben.

Vom Auftragnehmer zur Durchführung der Arbeiten benötigte Sperrungen und Änderungen der Verkehrsführung und –regelung sind **rechtzeitig** mit den zuständigen Fachdienststellen des Amtes für Straßen und Verkehr, der zuständigen Polizeidienststelle und der Feuerwehr abzustimmen.

Bauverzögerungen aufgrund nicht vorliegender verkehrsrechtlicher Genehmigungen, die auf verspätet eingereichte Antragsunterlagen und / oder unvollständige bzw. fehlerhafte Unterlagen / Pläne zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

2.3.2 Hinweise auf Form und Art

Die Absicherung von Baugruben, Aufgrabungen und dgl. obliegt dem Auftragnehmer. Die Bestimmungen der RSA sind einzuhalten.

Die Verwendung von sog. Flatterband zur Baustellensicherung ist nicht gestattet.

Baugruben, Aufgrabungen sowie Notgehwege und dgl. sind mit mobilen Absturzsicherungen abzusichern. Es dürfen nur Zaunelemente verwendet werden, die den TL Absperrschranken entsprechen.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Sichtbehinderungen der Verkehrsteilnehmer durch Absperrvorrichtungen vermieden werden. Dies gilt insbesondere an Kreuzungen und Fußgängerüberwegen.

2.4 Verkehr innerhalb der Baustelle

2.4.1 Fußverkehr

Der Fußverkehr ist bei den laufenden Arbeiten so weit wie möglich aufrecht zu erhalten.

Hierfür sind Fußgängerbrücken zu installieren, Schotterrampen o. dgl. herzustellen.

Diese Leistungen sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

Temporäre Sperrungen der Zuwegungen zu den anliegenden Häusern sind rechtzeitig

Mit den betroffenen Anliegern abzustimmen.

2.4.2 Fahrverkehr

Die auszubauenden Fahrbahnabschnitte des Hummelshagen werden während der Arbeitstage im Zeitraum von 07:00-17:00 Uhr voll gesperrt.

In den arbeitsfreien Zeiten, zwischen 17:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ist die Vollsperrung aufzuheben und den Anliegern im Baufeld die Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen.

Die dort bestehenden Einbahnregelungen sind für die Dauer der Arbeiten ggf. aufzuheben.

Im Einzugsgebiet der Baustelle sind entsprechende Hinweistafeln aufzustellen.

Für die abschließenden Aufbruch- und Asphaltarbeiten ist jeweils eine Vollsperrung für die Dauer von 5 Tagen vorgesehen.

2.5 Verkehr außerhalb der Baustelle

2.5.1 Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit

Für die Sauberhaltung der Straßen, die für den An- und Abtransport von Bodenmassen und anderer Materialien benutzt werden, sind geeignete und ausreichende Reinigungseinrichtungen vorzusehen, (z.B. Straßenkehrmaschinen, Räumkolonnen usw.). Im Übrigen gilt die StVO mit den dazugehörigen allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Die Kosten für die notwendigen Reinigungsmaßnahmen sind in die Einheitspreise einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

3. Koordinierung der Bauarbeiten

3.1 Arbeiten der Versorgungsunternehmen

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme sind keine Arbeiten von Versorgungsunternehmen vorgesehen. Höhenmäßige Anpassungen von Einbauten, wie Schächten, Schieber- und Hydrantengestängen u. dgl., können jedoch im Verlauf der Baumaßnahme erforderlich werden. Notwendige Regulierungsarbeiten werden im Auftrag der jeweiligen Ver- und Entsorgungsunternehmen durch eigene Firmen ausgeführt.

3.2 Übernahme von Arbeiten Dritter durch den Auftragnehmer

Im Rahmen der Straßenbaumaßnahme sind keine Arbeiten von Versorgungs-

unternehmen vorgesehen.

3.4 Schutz vorhandener Ver- und Entsorgungsleitungen sowie sonstiger Anlagen

3.4.1 Allgemeine Hinweise

Vorhandene Ver- und Entsorgungsleitungen sind durch den Auftragnehmer zu schützen. Festgestellte Schäden sind dem jeweiligen Ver- bzw. Entsorgungsunternehmen durch den Auftragnehmer unverzüglich zu melden.

Kosten, die durch das Auffinden und Freilegen vom Auftragnehmer überbauter Einbauteile (z. B. Schieber- und Hydrantenkappen) entstehen, gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Schadensersatzansprüche, die sich aus Verzögerungen bei Leitungssperrungen infolge überbauter Einbauteile ergeben, gehen ebenfalls zu Lasten des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hydranten, Absperrschieber, Kanalschächte und sonstige Abdeckungen zu jeder Zeit frei zugänglich gehalten werden. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Fremdanlagen sowie daraus resultierende Erschwernisse sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Für Einrichtungen der Stadtwerke Essen AG (Gas- und Wasserversorgungsleitungen sowie Abwasserkanäle) sind darüber hinaus folgende Regularien zu beachten:

Vor Beginn der Baumaßnahme erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Begehung durch die SWE AG eine Zustandserfassung der vorhandenen Kanäle, Schächte, Schieber- und Hydrantengestänge sowie sonstiger Einrichtungen. Vorhandene Schäden werden aufgenommen sowie Art und Umfang notwendiger Instandsetzungsmaßnahmen festgelegt. Nach Abschluss der Baumaßnahme werden die Einrichtungen erneut auf Vollständigkeit und Zustand überprüft; die Beseitigung dabei ggfs. festgestellter Beschädigungen geht zu Lasten des Auftragnehmers.

4. Bauablauf

4.1.1 Technischer Ablauf und Verkehrsführung

Im Rahmen der Bauvorbereitung ist von der Stadt Essen ein grundlegender Bauablauf erarbeitet und mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt worden; auf dieser Basis wurden die erforderlichen Verkehrssicherungsmaßnahmen erarbeitet.

Nach den Vorstellungen des AGs ist folgender Ablauf vorgesehen:

Bauabschnitt 1

Bauabschnitt 1.1 Hummelshagen 32a-42

Vorbereitende Arbeiten, Randeinfassungen

Die Rinnen müssen aufgenommen und erneuert, teilweise reguliert werden

Erneuerung Rinneneinläufe:

Erneuerung der Rinneneinläufe und Entwässerungsleitungen, sowie die Herstellung von 3 zusätzlichen Entwässerungseinrichtungen.

Verkehrsführung

Der auszubauende Fahrbahnabschnitt im Hummelshagen wird während der Arbeitstage im Zeitraum von 07:00-17:00 Uhr für den Fahrverkehr voll gesperrt. In den arbeitsfreien Zeiten, zwischen 17:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ist die Vollsperrung aufzuheben und den Anliegern im Baufeld die Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen.

Das Baufeld im Hummelshagen ist zu Feierabend verkehrssicher zu verlassen. Ein Zugang zu den Grundstücken ist jederzeit zu ermöglichen.

Bauabschnitt 1.2: Hummelshagen 32a-42

Aufbrucharbeiten an der Fahrbahnfläche / Asphaltarbeiten

Nachdem die Rinneneinläufe erneuert wurden, wird der Asphaltbelag der Fahrbahn aufgebrochen, nachgeschachtet, der Oberbau nachgedeckt und die Fläche für den Asphalteinbau vorbereitet.

Setzen der Kappen, Hydranten und Schächte:

Die neuen höhenregulierbaren Kappen und Hydranten sowie Schachtabdeckungen (Viatop) werden gesetzt und auf die entsprechende Höhe vorbereitet, um den reibungslosen Einbau der Asphalttragdeckschicht zu ermöglichen.

Asphaltarbeiten Fahrbahn:

Nach Vorbereitung der zu asphaltierenden Fläche wird der Einbau der Tragdeckschicht erfolgen.

Einbau der Asphalttragdeckschicht

Verkehrsführung:

Die Fahrbahn wird für die Durchführung der Arbeiten für 5 KT voll gesperrt.

Das Baufeld im Hummelshagen ist zu Feierabend verkehrssicher zu verlassen. Ein Zugang zu den Grundstücken ist den Anliegern zu ermöglichen.

Bauabschnitt 2

Bauabschnitt 2.1 Hummelshagen 48-78

Vorbereitende Arbeiten, Randeinfassungen

Die Rinnen müssen teilweise reguliert werden

Erneuerung Rinneneinläufe:

Erneuerung der Rinneneinläufe und Entwässerungsleitungen, sowie die Herstellung von 1 zusätzlichen Straßenablauf.

Verkehrsführung

Der auszubauende Fahrbahnabschnitt im Hummelshagen wird während der Arbeitstage im Zeitraum von 07:00-17:00 Uhr voll gesperrt. In den arbeitsfreien Zeiten, zwischen 17:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen ist die Vollsperrung aufzuheben und den Anliegern im Baufeld die Zufahrt zu ihren Grundstücken zu ermöglichen. Das Baufeld im Hummelshagen ist zu Feierabend verkehrssicher zu verlassen. Ein Zugang zu den Grundstücken ist jederzeit zu ermöglichen.

Die nördlich an den Ausbaubereich angrenzende Straße Rehfußhang wird als Sackgasse ausgeschildert; die bestehende Einbahnregelung wird aufgehoben.

Bauabschnitt 2.2: Hummelshagen 32a-42

Aufbrucharbeiten an der Fahrbahnfläche / Asphaltarbeiten

Nachdem die Rinneneinläufe erneuert wurden, wird der Asphaltbelag der Fahrbahn aufgebrochen, nachgeschachtet, der Oberbau nachgedeckt und die Fläche für den Asphalteinbau vorbereitet.

Setzen der Kappen, Hydranten und Schächte:

Die neuen höhenregulierbaren Kappen und Hydranten sowie Schachtabdeckungen (Viatop) werden gesetzt und auf die entsprechende Höhe vorbereitet, um den reibungslosen Einbau der Asphalttragdeckschicht zu ermöglichen.

Asphaltarbeiten Fahrbahn:

Nach Vorbereitung der zu asphaltierende Fläche wird der Einbau der Tragdeckschicht erfolgen.

Einbau der Asphalttragdeckschicht

Verkehrsführung:

Die Fahrbahn wird für die Durchführung der Arbeiten für 5 KT voll gesperrt.
Die Sackgassenregelung im Bereich des Rehfußhang bleibt weiterhin bestehen.
Das Baufeld im Hummelshagen ist zu Feierabend verkehrssicher zu verlassen. Ein Zugang zu den Grundstücken ist dem Fußverkehr zu ermöglichen.

4.2 Zeitlicher Ablauf

4.2.1 Baubeginn

Mit den Arbeiten ist unverzüglich nach Auftragserteilung zu beginnen.

4.2.2 Arbeitszeitrahmen

Die Arbeiten dürfen von Montag bis Samstag grundsätzlich im Zeitraum von 7:00 bis 20:00 Uhr ausgeführt werden. Die entsprechenden Vorschriften sind zwingend einzuhalten. Arbeiten außerhalb dieses Zeitraumes dürfen nur mit Genehmigung des Umweltamtes der Stadt Essen ausgeführt werden. Die Beantragung der Genehmigung für die Durchführung von Sonntags- oder Nachtarbeiten obliegt dem Auftragnehmer.

Für die Durchführung der Maßnahme sind 4 Monate vorgesehen.

B Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

1. Generelle Vorbemerkungen; Hinweise zur Kalkulation

1.1 Alle Leistungen umfassen, sofern im Einzelnen nichts anderes angegeben ist, auch die Lieferung der dazugehörigen Baustoffe und Bauteile.

1.2 Hinweise auf besondere Erschwernisse der Bauabwicklung

1.2.1 Bauabschnittsbildung

Für die Abwicklung der Baumaßnahme ist insgesamt in 2 Bauabschnitten geplant; für die Asphaltarbeiten ist je ein Geräteeinsatz vorgesehen.

1.2.2 Erschwernisse durch Aufrechterhaltung des Anliegerverkehrs

Die Zugänglichkeit zu den angrenzenden Gebäuden muss während der Bauausführung jederzeit gewährleistet werden.

Die Rettungswege und notwendige Anleiterflächen sind von Baustellenfahrzeugen und -maschinen sowie evtl. zwischengelagerten Baustoffen und sonstigen Materialien freizuhalten. Dies gilt insbesondere für die arbeitsfreien Zeiten, in denen die Baustelle nicht besetzt ist.

Die Zufahrt der Anlieger zu den jeweiligen Grundstücken innerhalb des jeweiligen Bauabschnittes ist außerhalb der Arbeitszeiten, im Zeitraum von 17.00 bis 7.00 Uhr sowie an arbeitsfreien Tagen zu ermöglichen. Dazu sind dem Bauablauf entsprechend temporäre Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten,

z.B. Fußgängerbrücken, Anrampungen, Stahlplatten zur Abdeckung offener Gräben u. dgl. zu installieren, umzusetzen und abzubauen.

Zu den Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Anliegerfahrverkehrs gehört auch das arbeitstägliche Öffnen und Schließen der Absperrungen im Bereich der vorgesehenen Anliegerzufahrten.

Darüber hinaus sind Aufgrabungen und sonstige Gefahrenstellen mit mobilen Absturzsicherungen (Absperrschrankengittern), Baken und Warnleuchten verkehrssicher abzusperren. Das Umsetzen der Verkehrssicherungselemente innerhalb eines Bauabschnittes entsprechend des jeweiligen Bauzustandes wird nicht gesondert vergütet.

Sämtliche aus diesen temporären Sicherungsmaßnahmen resultierende Kosten sind in die Position 08.10.1010 „An- und Abfahrt einer Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

Alle Erschwernisse aufgrund der abschnittsweisen Bauausführung sowie der temporären Aufrechterhaltung des Individualverkehrs zwischen 17:00 Uhr und 07:00 Uhr sowie des Fußverkehrs sind bei der Preisbildung zu berücksichtigen und werden nicht gesondert vergütet.

1.2.3 Erschwernisse durch beengte Baustellenverhältnisse; Transportstrecken

Sämtliche Arbeiten werden durch die örtlichen Baustellenverhältnisse erheblich erschwert.

Der östliche Bauabschnitt (BA 1; Haus Nr. 32a-42) ist eine Sackgasse; die Fahrbahn hat eine Breite von ca. 3,80 m.

Der Baubereich wird beidseitig durch direkt an die Fahrbahn angrenzende Stützwände und Hecken, Zaunanlagen u. dgl. seitlich begrenzt. Ein Wenden von Transportfahrzeugen ist innerhalb des Bauabschnittes nicht möglich, sodass die LKW ab der Platzfläche (in Höhe Haus Nr. 31 / 48) rückwärts zur jeweiligen Arbeitsstelle fahren müssen. Dabei sind Transportwege von bis zu 240 m Länge zurückzulegen. Einsätze von Sattelfahrzeugen sind nicht möglich.

Der westliche Baubereich (BA 2; Haus Nr. 48 bis 78) hat eine Breite von ca. 5,50 m; an die Fahrbahn grenzen teilweise seitlich schmale Gehwege / Schrammborde an, die wiederum mit Stützwänden, Zaunanlagen, Hecken begrenzt werden.

Ein Wenden der Transportfahrzeuge ist im Baustellenbereich nicht möglich; je nach Wahl der Zufahrtsmöglichkeit sind Transportlängen von ca. 145 m (bei Anfahrt aus Süden) bis ca. 270 m (bei Anfahrt aus Norden) in Rückwärtsfahrt zurückzulegen.

Die Zufahrt zu den jeweiligen Baustellen erfordert auch in den vorgesehenen Zufahrtsstraßen Maßnahmen zur Verkehrsregelung (z. B. Halteverbote, Aufhebung von Einbahnstraßenregelungen u. dgl.). Die Maßnahmen sind mit der Verkehrsbehörde und der Feuerwehr rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abzustimmen.

2. Ausführungsunterlagen, Bestandspläne

Bestandspläne über Kabel, Leitungen und sonstige Einrichtungen der Ver- und Entsorgungsunternehmen sind vom Auftragnehmer selbst bei den jeweiligen Unternehmen

zu besorgen. Die Kosten hierfür sind in die Einheitspreise einzurechnen.

Vom Auftraggeber wird lediglich ein Lageplan zur Verfügung gestellt.

Die Fahrbahnrandhöhen / Bordsteinhöhen sind in der Örtlichkeit anzupassen.

3. **Vermessungsarbeiten**

Vor Baubeginn sind die vorhandenen Randeinfassungen lage- und höhenmäßig vom Auftragnehmer aufzumessen. Auf Grundlage der Bestandsdaten werden die Ausbauhöhen in der Örtlichkeit zusammen mit der städtischen Bauleitung festgelegt und an die vorhandenen Gegebenheiten angepasst.

Die zur Durchführung der Straßenbauarbeiten notwendigen vermessungstechnischen Arbeiten, wie die höhenmäßige Absteckung der Rinnenbahnen u. dgl. sind auf Basis der Urgeländedaten sind vom Auftragnehmer durchzuführen.

Sämtliche Kosten für die Vermessungsleistungen und den -infolge nicht vorhandener Höhenpläne - erhöhten Absteckungsaufwand sind in die Einheitspreise einzurechnen.

4. **Ausführung und Abrechnung der Erdarbeiten**

4.1 **Wieder verwertbare Straßenbaustoffe**

Wieder verwertbare Straßenbaustoffe sind statt zur Deponie zu einer Aufbereitungsanlage zu fahren. Mehrkosten für die erforderliche getrennte Gewinnung dieser Materialien sind in die entsprechenden Einheitspreise einzurechnen.

4.2 **Nachweis der fachgerechten Entsorgung der Aushubmaterialien**

Gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den dazu zu erlassenen Verordnungen ist der Verbleib der Abfallmengen nachzuweisen. Hierzu ist die Abfuhr der unterschiedlichen Stoffe mit Wiegekarten und unter Angabe der Abfallschlüsselnummer zu dokumentieren. Die Nachweise sind der städtischen Bauleitung vorzulegen.

5 **Verkehrssicherungsmaßnahmen**

5.1 **Allgemeine Regelungen zur Verkehrssicherung**

Bestandteil der Ausschreibung sind auch die zur Durchführung der Straßen- und Tiefbauarbeiten notwendigen Verkehrssicherungsleistungen für die gesamte Bauzeit. Für die Absicherung des Baufeldes gegenüber dem öffentlichen Verkehrsraum angeordnete Absperrschranken sind Bestandteil der Verkehrssicherung und werden über entsprechende Positionen des LV „Verkehrssicherung“ abgerechnet.

Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen nach den staatlichen und berufsgenossenschaftlichen Regelwerken zum Arbeitsschutz (wie z. B. die Sicherung von Baugruben und Aufgrabungen innerhalb des abgesperrten Baufeldes) sind Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.

5.2 Allgemeine Regelungen zur Abrechnung der Verkehrssicherung

Der Auftragnehmer hat die Durchführung seiner Arbeiten anhand von Arbeitsberichten zu dokumentieren. Auf den Arbeitsberichten müssen getrennt voneinander die jeweilige Anzahl der auf-, um- und abgebauten Elemente nach den entsprechenden Positionsnummern aufgeführt werden.

Außerdem ist der jeweilige Arbeitsbereich innerhalb der Baustelle anzugeben.

Die Arbeitsberichte müssen spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Ausführung der städtischen Bauleitung zur Prüfung und Unterzeichnung vorgelegt werden (ggfs. vorab bereits per Mail oder Fax).

5.3 Kontrolle der Verkehrssicherungseinrichtungen

Die Kontrolle der Verkehrssicherungseinrichtungen ist gemäß ZTV-SA vorzunehmen (2 x arbeitstäglich; 1 x an arbeitsfreien Tagen).

Festgestellte Mängel (auch in Form beschädigter oder entwendeter Verkehrssicherungseinrichtungen) sind im Rahmen der Wartung unverzüglich zu beseitigen.

Die Wartung der Verkehrssicherung umfasst auch das Reinigen der Verkehrssicherungseinrichtungen. Der Auftragnehmer hat die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Verkehrssicherung anhand entsprechender Protokolle schriftlich zu dokumentieren.

Die Kontrolle und Wartung umfassen auch die Umleitungsbeschilderung und die vorgesehene Hinweisbeschilderung.

5.4 Gebührenerstattung

Der Auftragnehmer hat die zur Durchführung der Baumaßnahme notwendigen verkehrsrechtlichen Genehmigungen rechtzeitig zu beantragen.

Sämtliche damit zusammenhängende Kosten (z. B. Teilnahme an Ortsterminen, Erstellung der Genehmigungsunterlagen einschl. der Verkehrszeichenpläne, allgemeine Verwaltungstätigkeiten u. dgl.) werden über Pos. 09.20.1010 vergütet.

Gebühren werden gegen Vorlage des Gebührenbescheides erstattet. Zuschläge auf die gem. Bescheid nachgewiesenen Gebühren werden nicht anerkannt.

Erhöhte Gebühren (z. B. für beschleunigte Prüfungen durch die Verkehrsbehörde) werden nur dann erstattet, wenn sie vom Auftraggeber zu vertreten sind.

6 Prüfungen

6.1 Eigenüberwachungsprüfungen

Die nach den anzuwendenden Vorschriften notwendigen Eigenüberwachungsprüfungen sind vom AN auf eigene Kosten durchzuführen. Dem AG ist unmittelbar nach Durchführung der Prüfung eine Ausfertigung der jeweiligen Prüfungsniederschrift auszuhändigen. Bei Prüfungen mit negativem Ergebnis werden die Versuche nach ordnungsgemäßer Durchführung der Leistung wiederholt.

6.2 Eignungsprüfungen Asphaltmischgut

Die von zugelassenen Prüfstellen durchzuführenden Eignungsprüfungen sind spätestens 2 Kalenderwochen vor Beginn des Einbaues dem AG vorzulegen. Grundsätzlich soll beim Asphalteinbau das Asphaltmischgut der Deckschicht von einer Mischanlage geliefert werden.

Sofern Mischgut für Asphaltbinder- und Deckschichten von mehreren Mischwerken bezogen wird, haben alle Lieferwerke das Material nach identischen Eignungsprüfungen zu produzieren und zu liefern.

6.3 Gütenachweise

Der Auftragnehmer hat für sämtliche von ihm zu liefernde Baustoffe und sonstige Erzeugnisse (z. B. Bordsteine, Betonplatten, Pflastersteine) rechtzeitig die Gütenachweise beizubringen und dem Auftraggeber vorzulegen.

7. Rechnungslegung

Für die Rechnungslegung sind nachfolgende Regularien zu beachten:
Rechnungen sind elektronisch an das Rechnungseingangsbuch der Stadt Essen unter Angabe des Fachbereiches sowie der REB-Gruppe zu senden (rechnung@finanzbuchhaltung.essen.de) und wie folgt zu adressieren:

Stadt Essen/Finanzbuchhaltung
- Zentraler Rechnungseingang -
Fachbereich 66-2-3- REB Gruppe 282
Postfach 103630
45036 Essen

Auf der Rechnung müssen die Bestellnummer sowie der Ausführungszeitraum der in Rechnung gestellten Leistungen angegeben sein.

Sämtliche sonstigen rechnungsbegründenden Unterlagen (wie z. B. Massenermittlungen, Aufmaßzeichnungen, Lieferscheine, Auflistungen der Materiallieferungen und Abfahren, Soll-Ist-Vergleiche u. dgl.) sind in Papierform an die im Auftrags-schreiben genannte Fachabteilung des FB 66 zu senden. Für die Festlegung der Zahlungsfrist gemäß VOB gilt das Datum des Posteinganges beim FB 66.